ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

# Art. 371 StPO

Eine Kommentierung von Denise Weingart
Herausgegeben von Sonja Koch

Stand der Bearbeitung: 07.12.2022
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20230411-201705-0

ZITIERVORSCHLAG

Denise Weingart, Kommentierung zu Art. 371 StPO, in: Sonja Koch (Hrsg.), Onlinekommentar zur Strafprozessordnung

Kurzzitat: OK-Weingart, N XXX zu Art. 371 StPO.

**Art. 371 Verhältnis zur Berufung**

[1] Solange die Berufungsfrist noch läuft, kann die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären. Sie ist über diese Möglichkeit im Sinne von Artikel 368 Absatz 1 zu informieren.

[2] Auf eine Berufung wird nur eingetreten, wenn das Gesuch um neue Beurteilung abgelehnt wurde.

# GLIEDERUNG

I. Parallele Erhebung von Rechtsmittel/Rechtsbehelf ..... 3
II. Besonderheiten beim Fristenlauf ..... 3
III. Verhältnis zur Beschwerde und zur Wiederherstellung ..... 3
Literaturverzeichnis ..... 4

## I. PARALLELE ERHEBUNG VON RECHTSMITTEL/RECHTSBEHELF

1 Art. 371 Abs. 1 Satz 1 StPO hält unmissverständlich fest, dass die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung nach Art. 398 ff. StPO gegen das Abwesenheitsurteil erklären kann, solange die Berufungsfrist von 10 Tagen noch läuft.[1]

2 Die Bestimmung von Art. 371 StPO klärt lediglich das Verhältnis von Rechtsbehelf (Gesuch um neue Beurteilung nach Art. 368 StPO) und Rechtsmittel (Berufung nach Art. 398 ff. StPO) gegen ein im Rahmen von Art. 367 StPO ergangenes Abwesenheitsurteil. Die Berufung kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn geltend gemacht wird, dass die Voraussetzungen für ein Abwesenheitsurteil nicht bestanden hätten und mithin das Verfahren hätte sistiert werden müssen.[2]

3 Bei der Wahl des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs ist Folgendes zu beachten: Wählt die beschuldigte Person ausschliesslich die Berufung, ohne gleichzeitig um neue Beurteilung zu ersuchen, geht ihr eine Instanz verloren. Wählt sie hingegen ausschliesslich die neue Beurteilung, läuft sie Gefahr, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wird, weil die Voraussetzungen von Art. 368 Abs. 3 StPO nicht erfüllt sind. In diesem Fall bleibt ihr überhaupt kein Rechtsbehelf.[3] Die beschuldigte Person ist deshalb gut beraten, wenn sie sich vorsorglich beide Möglichkeiten offen hält.

4 Werden sowohl das Rechtsmittel der Berufung als auch der Rechtsbehelf des Gesuchs um Neubeurteilung ergriffen, hält Art. 371 Abs. 2 StPO fest, dass zuerst über das Gesuch um neue Beurteilung zu entscheiden ist und erst, wenn dieses abgelehnt wird, das – vorab sistierte[4] – Rechtsmittelverfahren von der Rechtsmittelinstanz an die Hand genommen wird. Daraus ergibt sich die Subsidiarität des Berufungs- gegenüber dem Gesuchsverfahren, welche sich auch bei allfälligen Rechtsmitteln anderer Parteien durchschlägt (Art. 369 Abs. 2 und 370 Abs. 2 StPO).[5]

## II. BESONDERHEITEN BEIM FRISTENLAUF

5 Was den Fristenlauf betrifft, ist Folgendes zu beachten: Die Berufungsfrist fängt mit der Zustellung des Dispositivs an zu laufen, wobei nicht eine persönliche Zustellung erforderlich ist, sondern auch die Zustellungssurrogate (wie bspw. die Zustellfiktion oder die Aushändigung an eine im gleichen Haushalt wohnende Person) zum Zuge kommen können. Demgegenüber ist für den Fristbeginn zur Einreichung eines Gesuchs um neue Beurteilung eine persönliche Zustellung nötig,[6] weshalb die Fristenläufe von Rechtsmittel und Rechtsbehelf nicht zwingend übereinstimmen müssen. So kann es bspw. sein, dass die Berufungsfrist bereits lange abgelaufen ist, bevor die Rechtsbehelfsfrist mit der Zustellung an die verurteilte Person überhaupt zu laufen beginnt.

## III. VERHÄLTNIS ZUR BESCHWERDE UND ZUR WIEDERHERSTELLUNG

6 Zum Verhältnis des Gesuchs um neue Beurteilung zur Beschwerde und zur Wiederherstellung der Frist kann auf die Kommentierung in N. 19 ff. zu Art. 368 StPO verwiesen werden. Eine schematische Übersicht über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Abwesenheitsverfahren findet sich in Ziff. V. der Kommentierung zu Art. 366 StPO.

---

1. Vgl. Urteil 6B_203/2016 vom 14. Dezember 2016 E. 1.1.
2. SK-Summers, N. 1 zu Art. 371 StPO.
3. Botschaft, 1303.
4. Siehe dazu die Kommentierung in N. 5 f. zu Art. 369 StPO.
5. Botschaft, 1303; BSK-Maurer, N. 4 zu Art. 271 StPO.
6. Siehe zur persönlichen Zustellung ausführlich die Kommentierung in N. 4 ff. zu Art. 368 StPO; BSK-Maurer, N. 2 zu Art. 371 StPO.

## LITERATURVERZEICHNIS

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff.

Maurer Thomas, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014.

Summers Sarah, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020.